Vertraulich

Anhang Seefrachtzuschlag

1. Begriffsbestimmungen

„Vertrag“ bezeichnet jeden Vertrag, der zwischen dem Käufer und dem Verkäufer für die Lieferung von Produkten vereinbart wurde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Abrufverträge oder befristete Verträge; einmalige Aufträge; die Standardgeschäftsbedingungen des Verkäufers und andere Standarddokumente des Verkäufers; das Preisbestätigungsschreiben; entsprechende Produktpreisliste und Anhänge, einschließlich des vorliegenden Anhangs; „Lieferdatum“ wird weiter unten in Abschnitt 4 definiert.

„Produkte“ bezeichnet die Waren, deren Lieferung durch den Verkäufer vereinbart wurde;

„Preis“ oder „Preisgestaltung“ bezeichnet den Preis der Produkte, wie im Vertrag festgelegt oder anderweitig schriftlich vereinbart, außer in der durch die Klauseln in diesem Anhang oder dem Preisbestätigungsschreiben geänderten Fassung; „Preisgestaltungsplan“ bezeichnet den entsprechenden Produktpreisplan oder eine andere Preisvereinbarung, einen Preisgestaltungsplan oder ein anderes vereinbartes Dokument (in schriftlicher oder elektronischer Form), in dem der Preis detailliert aufgeführt ist.

„Verkäufer“ oder „Lieferant“ bezeichnet Ingredion UK Limited, Ingredion Germany GmbH, Ingredion South Africa (Pty) Limited oder Ingredion Holding LLC-Kenya Branch.

2. Seefrachtzuschlag
   - 2.1. Der Verkäufer erhebt zusätzliche Frachtkosten für verschiedene Produkte, die aus der Region Asien-Pazifik oder Nord- und Südamerika importiert werden („Seefrachtzuschlag“; „OFS“). Wenn für Produkte der separate Seefrachtzuschlag gilt, wird dies im Produktpreisplan angegeben, der von Zeit zu Zeit aktualisiert wird („OFS-Produkte“).
   - 2.2. Der Seefrachtzuschlag wird als separater Posten auf der Produktrechnung ausgewiesen oder separat in Rechnung gestellt. Der Seefrachtzuschlag ist vom Käufer zu zahlen. Durch diese Regelung werden alle gegenteiligen Aussagen in den vereinbarten INCOTERMS, die für den Verkauf und Kauf gelten, außer Kraft gesetzt.
   - 2.3. Die Produkte, für die der Seefrachtzuschlag gilt, können vom Verkäufer aktualisiert werden – d. h. Produkte können vom Verkäufer als OFS-Produkte neu festgelegt werden, und daher wird für diese Produkte dann der Seefrachtzuschlag erhoben.
   - 2.4. Der Seefrachtzuschlag kann vom Verkäufer gemäß dem vorliegenden Anhang und dem Preisbestätigungsschreiben geändert werden.

3. Berechnung des Seefrachtzuschlags
   - 3.1. Der Seefrachtzuschlag basiert auf der Schätzung des Verkäufers der durchschnittlichen Kosten des Seefrachttransports, die für den Import des OFS-Produkts (oder den Import des Teilprodukts, das zur Herstellung der OFS-Produkte verwendet wird) aus der Region Asien-Pazifik (z. B. Thailand) oder vom amerikanischen Kontinent (d. h. Nordamerika, Mittelamerika, Südamerika) in das EMEA-Gebiet relevant sind. Da die Produkte in jeder Exportregion in verschiedenen Werken hergestellt werden, wählt der Verkäufer eine repräsentative Versandroute zur Berechnung der durchschnittlichen Kosten aus (z. B. Shanghai nach Rotterdam für Europa-Importe, New York nach Rotterdam für USA-Importe).
   - 3.2. Der Verkäufer passt diese Kosten gemäß einem geeigneten öffentlichen Index an, um den Seefrachtzuschlag für jedes OFS-Produkt festzulegen. Die Indizes für die jeweiligen Routen finden Sie unter: https://www.drewry.co.uk/supply-chain-advisors/supply-chain-expertise/world-container-index-assessed-by-drewry.

4. Änderungen des Seefrachtzuschlags und/oder der OFS-Produkte
   - 4.1. Der Seefrachtzuschlag kann vom Verkäufer geändert werden. Der Seefrachtzuschlag wird vom Verkäufer im letzten Monat jedes Quartals geprüft und kann geändert werden. Der überarbeitete Seefrachtzuschlag gilt ab Beginn des folgenden Quartals für die Lieferung von OFS-Produkten.
   - 4.2. Für die Zwecke dieses Anhangs gilt: „Quartal 1“ bedeutet 1. Januar – 31. März; „Quartal 2“ bedeutet 1. April – 30. Juni; „Quartal 3“ bedeutet 1. Juli – 30. September; „Quartal 4“ bedeutet 1. Oktober – 31. Dezember und „Quartal“ bezeichnet je nach Kontext alle der oben genannten Quartale.

4.3. Der Verkäufer prüft und entscheidet über den geänderten Seefrachtzuschlag zwischen dem 15. und 25. Tag des letzten Monats jedes Quartals (daher zwischen dem 15. und 25. Tag im März, Juni, September und Dezember).

4.4. Aufgrund der anhaltend hohen Seefrachtkosten tritt der Seefrachtzuschlag ab 1. November 2021 in Kraft und gilt bis zu einer weiteren Mitteilung des Verkäufers. Der Verkäufer sendet zwischen 15. und 25. Oktober 2021 eine Mitteilung an den Käufer, in der die Details des Seefrachtzuschlags angegeben werden, der für Lieferungen von OFS-Produkten zwischen dem 1. November und 31. Dezember 2021 erhoben wird.

Der Verkäufer prüft den Seefrachtzuschlag erneut zwischen dem 15. und 22. Dezember 2021 und informiert den Käufer vor Ende Dezember über alle Aktualisierungen der Preise oder der OFS-Produkte. Ab dem 1. Januar 2022 folgt der Seefrachtzuschlag dem vierteljährlichen Aktualisierungsverfahren, wie in diesem Anhang beschrieben.

4.5. Vorbehaltlich der Bestimmungen in 4.4 oben (in Bezug auf die Umsetzung des Seefrachtzuschlags), muss der Verkäufer den Käufer vor Ende jedes Quartals über die überarbeiteten Seefrachtzuschläge informieren, indem er den aktualisierten Produktpreisplan neu ausstellt und/oder eine andere schriftliche Mitteilung übermittelt. Jede Preisänderung mit Dezimalstellen bei den OFS-Produktkosten wird aufgerundet, wenn sie 0,5 oder mehr beträgt, und abgerundet, wenn sie weniger als 0,5 beträgt. Die überarbeiteten Seefrachtzuschläge sind vom Käufer zu zahlen.

4.6. Vorbehaltlich der Bestimmungen in 4.4 oben hat der Verkäufer den Käufer mindestens 4 Wochen vor Ende jedes Quartals darüber zu informieren, wenn der Seefrachtzuschlag auch für zusätzliche Produkte gilt. Der Verkäufer stellt den aktualisierten Produktpreisplan erneut aus, in dem die aktualisierten OFS-Produkte aufgeführt sind, für die der Seefrachtzuschlag gilt, der vom Käufer zu zahlen ist.

4.7. Auch wenn ein bestimmter Seefrachtzuschlag (i) vom Verkäufer zum Zeitpunkt der Auftragsannahme angegeben wird und/oder (ii) in einem Preisgestaltungsplan enthalten sein kann und/oder (iii) in einer jährlichen Vereinbarung zum Frachtvolumen enthalten ist, **ist der Seefrachtzuschlag , der erhoben wird und vom Käufer zu zahlen ist, der am „*Lieferdatum*“ des entsprechenden OFS-Produkts geltende Seefrachtzuschlag des Verkäufers**. Für diese Zwecke bedeutet „Lieferdatum“ im Allgemeinen das Datum der Rechnung und des Warenversands (vom Verkäufer oder eines in seinem Namen handelnden Dritten) der entsprechenden OFS-Produkte. Wenn das Rechnungsdatum und das Versanddatum der Waren unterschiedlich sind und dies zu einem anderen Seefrachtzuschlag führen würde, entscheidet der Verkäufer unter den gegebenen Umständen über den entsprechenden vom Käufer zu zahlenden Seefrachtzuschlag. **Der Käufer kann eine angenommene Bestellung/Lieferung nicht stornieren, ändern oder ablehnen, wenn sich der Seefrachtzuschlag und/oder der Status von Produkten in OFS-Produkte ändert.** Wenn der Käufer „Großbestellungen“ im Voraus zusendet, ist der für die Seefracht geltende Zuschlag der Zuschlag zum jeweiligen *Lieferdatum*.

4.8. Der Seefrachtzuschlag bleibt auf absehbare Zeit bestehen.

5. <u>Der Seefrachtzuschlag gilt</u>

5.1. Für alle Produkte, die aus der Region Asien-Pazifik oder Nord- und Südamerika importiert werden; die Preisgestaltung gilt nur für drei Monate (z. B. ein Quartal). Dieser Preis unterliegt der allgemeinen Überprüfung und Änderung (z. B. jedes Quartal), sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Darüber hinaus unterliegt dieser Preis immer der Anwendung des Seefrachtzuschlags auf OFS-Produkte und der Änderung des Status von Produkten in OFS-Produkte, wie in diesem Anhang beschrieben.

5.2. Änderungen an den Seefrachtzuschlägen können vom Verkäufer vorgenommen werden, um jährliche Volumenvereinbarungen des Vertrags zu ändern. Dies umfasst Änderungen des Seefrachtzuschlags für Produkte, die bereits als OFS-Produkte gekennzeichnet wurden, und/oder die Neuklassifizierung von Produkten als OFS-Produkte. Diese Änderungen berechtigen den Käufer nicht, (i) den Vertrag über das jährliche Vertragsvolumen (ganz oder teilweise) zu kündigen; oder (ii) Aufträge oder Lieferungen zu stornieren, zu ändern oder abzulehnen.

5.3. Der Seefrachtzuschlag gilt auch, (i) wenn der Käufer OFS-Produkte „ab Werk“ kauft (z. B. EXW Hamburg, EXW Liverpool, EXW Goole usw.), wenn diese OFS-Produkte (oder alle Teilprodukte, die zur Herstellung dieser OFS-Produkte verwendet werden) aus der Region Asien-Pazifik oder dem amerikanischen Kontinent importiert wurden; (ii) in Bezug auf OFS-Produkte (oder Teilprodukte, die zur Herstellung dieser OFS-Produkte verwendet werden), die ursprünglich aus der Region Asien-Pazifik oder dem amerikanischen Kontinent importiert, aber anschließend an einen Käufer außerhalb Europas geliefert (z. B. „verschifft“) werden.

6. Die Seefrachtzuschlagsklauseln gelten, wenn der Verkäufer Ingredion UK, Ingredion Germany, Ingredion South Africa oder Ingredion Kenya ist. Die Seefrachtzuschlagsklauseln sind Bedingungen, die Bestandteil des Liefervertrags sind und gelten und haben Vorrang vor allen widersprüchlichen Bestimmungen in Liefervereinbarungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer. Der Seefrachtzuschlag ist Teil des Preises für die OFS-Produkte. Eine Mitteilung über alle Änderungen des Seefrachtzuschlags und/oder der Produkte, für die der Seefrachtzuschlag gilt, wird an den üblichen Ansprechpartner des Verkäufers beim Käufer gesendet.

Version – 1. Oktober 2021